

Sitzung vom 29. März 2000

**501. Anfrage (Wegweisungspraxis der Zürcher Behörden gegenüber invalid gewordenen Ausländerinnen und Ausländern)**

Die Kantonsrätinnen Johanna Tresp und Susanna Rusca Speck, Zürich, haben am 10. Januar 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Wie der «Tages-Anzeiger» vom 4. Oktober 1999 berichtete, hat die Fremdenpolizei den invalid gewordenen Milenko und seine Familie aus dem Kanton weggewiesen, obwohl er zuvor mehrere Jahre hier gearbeitet hat. Die Familie ist nicht fürsorgeabhängig. Die Ehefrau ist erwerbstätig. Zwei der drei Kinder gehen hier zur Schule, das dritte wurde in der Schweiz geboren. Die Fremdenpolizei begründete ihren Entscheid damit, dass der Mann ursprünglich zu Erwerbszwecken in die Schweiz gekommen sei und da auf Grund seiner Invalidität nicht mehr mit einer Wiedereingliederung ins Erwerbsleben zu rechnen sei, müsse «der Aufenthaltswitzweck» als erfüllt betrachtet werden. Weitere ähnlich gelagerte Fälle sind bekannt. Da die kantonalen Behörden nach freiem Ermessen entscheiden können, wäre jedoch eine andere, menschenwürdige Praxis ohne weiteres möglich.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie kommt der Regierungsrat zur oben beschriebenen Wegweisungspraxis? Gibt es interne Dienstweisungen, wie solche Fälle behandelt werden müssen?
2. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass der Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern, die zum Teil viele Jahre bei uns gearbeitet haben, mit ihren Familien hier leben, integriert sind und nicht zuletzt häufig wegen der harten Arbeit hier behindert geworden sind, verlängert werden sollte? Im erwähnten Beispiel kommt im Falle einer Wegweisung noch hinzu, dass die Familie in ein kriegsversehrtes Kosovo zurückkehren müsste.
3. Die Erfahrung zeigt, dass sich behinderte Menschen wieder in den Arbeitsprozess integrieren lassen. Wie kommt der Regierungsrat dazu, solche Ausländerinnen und Ausländer mit der Begründung des erfüllten Aufenthaltswitzweckes wegzuweisen?
4. Wie kann der Regierungsrat die Wegweisungspraxis für behinderte Menschen mit der neuen Bundesverfassung vereinbaren, gemäss deren Präambel sich «die Stärke des Volkes am Wohl der Schwachen misst»? Wie will der Regierungsrat seine Praxis mit dem Diskriminierungsverbot wegen einer Behinderung (Art. 8 Abs. 2 BV) vereinbaren?
5. Ist der Regierungsrat grundsätzlich bereit, seine Wegweisungspraxis im Falle von invalid gewordenen Ausländerinnen und Ausländern aufzugeben?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Johanna Tresp und Susanne Rusca Speck, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

1. Nach Art. 4 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (ANAG, SR 142.20) entscheidet die Behörde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Verträge mit dem Ausland nach freiem Ermessen über die Bewilligung von Aufenthalt. Ausländischen Personen steht somit grundsätzlich kein Anspruch auf Anwesenheit in der Schweiz bzw. auf Erteilung der entsprechenden fremdenpolizeilichen Bewilligung zu, soweit sie sich nicht auf eine Sondernorm des Landesrechts oder eines Staatsvertrags berufen können. Die Behörden haben bei ihrem Entscheid über die Erteilung einer Bewilligung gemäss Art. 16 Abs. 1 ANAG und Art. 8 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung zum ANAG vom 1. März 1949 (ANAV, SR 142.201) unter anderem den Grad der Überfremdung des Landes zu berücksichtigen und dementsprechend den gesetzlichen Auftrag, für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der einheimischen und der ausländischen Bevölkerung zu sorgen und einer übermässigen Zuwanderung ausländischer Personen entgegenzuwirken. Bei der erstmaligen Erteilung von Aufenthaltswitzweilligungen haben die Behörden vorab dann grösste Zurückhaltung zu üben, wenn seitens der ausländischen Person die Absicht dauernden oder längerfristigen Verbleibs in der Schweiz besteht. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Anwesenheit einer Notwendigkeit entspricht und ob die Abweisung des Gesuches für die Betroffenen zumutbar ist.

Nach Art. 10 Abs. 3 ANAV gelten die von Ausländern im Bewilligungsverfahren übernommenen Verpflichtungen und abgegebenen Erklärungen, besonders über den Zweck des Aufenthalts, als ihnen auferlegte (Bewilligungs-)Bedingungen. Sind die Bedingungen nicht mehr erfüllt, z. B. wenn ausländischen Personen der Aufenthalt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit erteilt wurde und sie diese Tätigkeit – aus welchem Grund auch immer – nicht mehr ausüben, liegt grundsätzlich ein Grund für den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung nach Art. 9 Abs. 2 lit. b ANAG und somit auch ein Grund dafür vor, eine bestehende Aufenthaltsbewilligung nicht mehr zu verlängern.

2. Die Praxis der kantonalen Behörden (Fremdenpolizei und – als Rekursinstanz – der Regierungsrat) leitet sich in diesen Fällen unmittelbar aus der dargelegten Rechtslage ab; besondere Dienstanweisungen bestehen diesbezüglich nicht.

Ob die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und damit die Rückkehr ins Heimatland für die Betroffenen zumutbar sind und ob die weitere Anwesenheit z.B. aus medizinischen Gründen notwendig ist, wird in jedem Einzelfall sorgfältig und umfassend geprüft. Dabei wird namentlich berücksichtigt, ob besondere Umstände bzw. wichtige Gründe vorliegen, wie z.B., ob eine ausländische Person erst nach langjähriger, ununterbrochener und ordnungsgemässer Anwesenheit invalid geworden und mit ihrer Familie in der Schweiz fest verwurzelt ist. An das Vorliegen wichtiger Gründe sind jedoch strenge Anforderungen zu stellen. Diese strengen Anforderungen leiten sich einerseits aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtes und andererseits aus der Praxis des Bundesamtes für Ausländerfragen her. Das Bestehen einer Invalidität für sich stellt auf Grund dieser Praxis noch keinen wichtigen Grund dar, der für einen Verbleib in der Schweiz spricht. Über die erwähnten besonderen Umstände hinaus ist im Einzelfall abzuklären, ob die betroffene Person hinreichend Gelegenheit hatte, sich medizinisch behandeln zu lassen und ob sie ihres Rentenanspruchs nicht verlustig geht. In Fällen von Invalidität wird deshalb seitens der Fremdenpolizei der Aufenthalt im Regelfall zumindest so lange gewährt, bis das invalidenversicherungsrechtliche Verfahren abgeschlossen ist. In diesem Verfahren wird der Grad der Invalidität eingehend und umfassend geprüft. Gestützt auf diesen Entscheid beurteilt die Fremdenpolizei, ob eine Erwerbstätigkeit, die seinerzeit die unabdingbare Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung bildete, künftig noch möglich sein wird. Erst wenn feststeht, dass mit einer Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit nicht gerechnet werden kann, wird eine Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung in Erwägung gezogen, wobei die erwähnten Kriterien zur Anwendung gelangen.

Aus dem in Art. 8 der Bundesverfassung festgelegten Gebot der Rechtsgleichheit ergibt sich, dass gesetzmässiges Verwaltungshandeln, das gleichartige Sachverhalte gleich behandelt, verfassungsgemäss ist. Die kantonale Praxis bezüglich Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen stützt sich auf die ausländerrechtlichen Bestimmungen des Bundesrechts und ist daher sowohl gesetzes- als auch verfassungskonform. Ein Verstoss gegen die Rechtsgleichheit in Form einer Diskriminierung nach Art. 8 Abs. 2 BV liegt zudem schon deshalb nicht vor, weil die Aufenthaltsbewilligung nicht wegen der Invalidität der ausländischen Person nicht verlängert wird, sondern weil der auf Erwerbstätigkeit bezogenen Aufenthaltsbewilligung durch den Wegfall des Bewilligungszwecks die Grundlage entzogen worden ist und besondere Gründe für eine Verlängerung aus anderen Gründen fehlen.

3. Die Fremdenpolizei und der Regierungsrat haben sich in dem der Anfrage zu Grunde liegenden Fall von den dargelegten Überlegungen leiten lassen. Im Rahmen des ausführlich begründeten Rekursentscheides wurden auch weitere Aspekte des konkreten Falls berücksichtigt. Auf Grund des Ausgeführten besteht kein Anlass, die Praxis betreffend Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen bei invalid gewordenen Ausländern aufzugeben bzw. zu ändern. Dies umso weniger, als letztlich doch eine Überprüfung im Einzelfall erfolgen muss, die keinem starren Schema folgen kann.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**